

Josef Möbius Bau-GmbH
Reeperbahn 1
20359 Hamburg

2.5.7

Herr Menzel

2 42 62-26

30.05.2013

**Raumordnungsverfahren „Sandentnahme Ehra“;
Landesplanerische Stellungnahme über die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens**

Sehr geehrter Herr Eickmeyer,

hinsichtlich Ihrer Planungen zu dem oben genannten Vorhaben, der Sandentnahme in der Samtgemeinde Brome, nördlich von Ehra bzw. in etwa an dem Übergang zwischen den Neubauabschnitten 6 und 7 der BAB A 39, habe ich die Raumverträglichkeit des Vorhabens gemäß § 15 ROG und § 9 NROG zu prüfen.

Nach Prüfung der Unterlagen, Durchführung einer Antragskonferenz am 16.04.2013, Erörterung der Sachlage sowie Abwägung aller Belange habe ich für das geplante Vorhaben „Sandentnahme Ehra“, wie folgt entschieden:

- I. Die Prüfung der Erforderlichkeit gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 NROG hat ergeben, dass für das oben benannte Vorhaben auf ein Raumordnungsverfahren gemäß § 10 ff. NROG verzichtet werden kann.**
- II. Das Vorhaben ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.**
- III. Die Erfordernisse der Raumordnung sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.**
- IV. Die in dieser landesplanerischen Stellungnahme festgelegten Maßgaben sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.**
- V. Die vorliegende raumordnerische Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf das durch die Unterlagen zur Antragskonferenz beschriebene Vorhaben. Bei einer wesentlichen Änderung ist das Vorhaben einer erneuten raumordnerischen Prüfung zu unterziehen. Eine wesentliche Änderung liegt u.a. vor, wenn das Vorhaben aufgrund der Änderung einer wasserrechtlichen Genehmigung bzw. Planfeststellung bedarf.**

Maßgaben

Landwirtschaft

- Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen durch das Vorhaben ist zu minimieren.
- Vorhabenbezogene Eingriffe in die für die landwirtschaftliche Nutzung notwendigen Infrastrukturen sind zu vermeiden bzw. zu minimieren. Die Infrastrukturbezogenen Funktionen für die landwirtschaftliche Nutzung sind zu erhalten bzw. zu ersetzen (u.a. Wirtschaftswege, Beregnungsanlagen). Die Erreichbarkeit der Landwirtschaftsflächen ist sicherzustellen.
- Rechtlich gebotene Kompensationsleistungen sind so weit wie möglich auf dem Vorhabengebiet durchzuführen. Die Erarbeitung des Kompensationskonzeptes soll in enger Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer und Vertretern der örtlichen Landwirtschaft erfolgen.
- Zur Minimierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen sind in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde Kompensationsmöglichkeiten im Wald zu prüfen.
- Es ist zu prüfen, ob im Zuge der Rekultivierung eine Nutzung für die Landwirtschaft wieder herzustellen ist.

Wald und Forstwirtschaft

- Die Erreichbarkeit der nördlich angrenzenden Waldbereiche ist für die forstliche Bewirtschaftung durch geeignete Wirtschaftswege sicherzustellen.
- Der nördlich an das Vorhaben angrenzende Waldrand ist in seiner ökologischen und landschaftsbildbezogenen Funktionsfähigkeit zu erhalten und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu entwickeln. Die Maßnahmen sind in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Wald- und Naturschutzbehörden zu treffen. Hierfür sind ggf. sich aus den Fachrechten ergebende Kompensationsleistungen zu nutzen.

Wasserwirtschaft

- Zum Schutz des Grundwassers ist mit dem Vorhaben eine Restmächtigkeit (Überdeckung) von mindestens 1,5 m über dem höchsten zu erwartenden GW-Stand einzuhalten.
- Durch das Vorhaben (Anlage, Betrieb, Rekultivierung) dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser erfolgen. Geeignete Schutzmaßnahmen sind dazulegen.

Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen

- Das Vorhaben ist zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Staub von Norden nach Süden abzubauen. Die Abbaurichtung ist in der naturschutzrechtlichen Genehmigung festzuschreiben.
- Entlang der neu anzulegenden Trasse der Bundesstraße B 248 (Ortsumgehung Ehra) ist zum Schutz der Bevölkerung ein Erdwall aufzuschütten.
Diese Maßgabe zur Aufschüttung eines Walls entlang der B 284 (neu) steht unter dem Vorbehalt einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 8 FStrG und § 24 Abs. 7 NStrG der zuständigen Straßenbaubehörden.
- Durch eine schalltechnische Untersuchung ist die Einhaltung der Grenzen für den Lärmschutz für Wohngebiete darzulegen.
- Der Abbau ist auf die üblichen Abbauezeiten von Montag bis Freitag zwischen 6:30 und 20 Uhr und samstags zwischen 6:30 und 13 Uhr zu beschränken.
- Zur Sicherung der archäologischen Fundstelle mit der FStNr. 41 „Flachkörpergräberfeld“ ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 10 und 13 NDSchG einzuholen.

Erholung und Tourismus

- Bestehende Wegeverbindungen für die ortsnahe Erholung, Freizeit und Tourismus sind zu erhalten bzw. durch Neuanlage in ihrer Funktion zu sichern.

Verkehr

- Zur Bundesstraße B 284 (neu) und zur Landesstraße L 288 müssen 20 m Sicherheitsstreifen eingehalten werden. In den Sicherheitsstreifen dürfen keine Hochbauten errichtet sowie Aufschüttungen und Abgrabungen erfolgen.
- Die Sicherheitsstreifen sind zu erhalten, die Böschungsunter- und -oberkanten sind zu sichern und bei Schäden wieder herzustellen. Die Standsicherheit ist gutachterlich nachzuweisen.
- Die verkehrliche Erschließung ist mit der zuständigen Straßenbaubehörde abzustimmen.

Ver- und Entsorgung

- Die Unbedenklichkeit hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelkontamination im Abbaubereich ist dazulegen.

Ergänzende Hinweise

- Die raumordnerische Zustimmung zu dem Vorhaben nördlich der Ortslage Ehra ergeht unter der Annahme, dass das Vorhaben zur Rohstoffversorgung des Neubaus der Bundesautobahn A 39 erforderlich ist. Der Wegfall des Neubauvorhabens der Bundesautobahn A 39 erfordert eine wiederholte raumordnerische Prüfung eines Abbaubegehrens an dieser Stelle.
- Hinsichtlich der Aufschüttung eines Walls entlang der B 284 wird angeregt, in Abstimmung mit den zuständigen Straßenbaubehörden zu prüfen, ob der Wall / die Aufschüttung sowohl zum Lärmschutz wie zur Sicherung des Landschaftsbildes auch südlich der der B248 (neu) errichtet werden kann.
- Im Genehmigungsverfahren ist der Zweckverband Großraum Braunschweig als Untere Landesplanungsbehörde zu beteiligen. Die raumordnerischen Erfordernisse sind gemäß § 4 ROG bei der Genehmigung des Vorhabens zu beachten bzw. zu berücksichtigen.
- Vorliegende Bohrdaten sind dem LBEG vom Vorhabenträger zur Verfügung zu stellen.
- Schriftlich zum Vorhaben eingegangene Stellungnahmen werden dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt.

Begründung

Vorhabenbeschreibung¹

Die Firma Möbius Bau-GmbH, Hamburg - im folgenden Vorhabenträgerin genannt - plant die eingangs bezeichnete Sandentnahme nördlich von Ehra (s. Anlage / Kartengrundlage). Im Rahmen dieses Vorhabens soll Sand bis in Tiefen im Mittel von 7 m unter der Geländeoberfläche (GOF) auf einer Fläche von 146.775 m² im Trockenschnitt gewonnen werden. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt eine Förderung bis zu einer Tiefe von 0,5 m über Grundwasserspiegel. Hieraus ergibt sich insgesamt ein Abbauvolumen von ca. 0,9 Mio. m³.

Sachverhalt

Vom Vorhabengebiet liegen Aufschlussbohrungen bis 20 m Tiefe vor: Es handelt sich um einen enggestuften Mittelsand mit wechselnden Anteilen an Fein- und Grobsand sowie einem sehr geringen Kiesanteil. Bei dem Sand handelt es sich um frostsicheres Material, das nach DIN 18196 der Boden- gruppe SE (enggestufte Sande) zugeordnet werden kann.

¹ Vorhaben gemäß Antragsunterlagen

Der in der Sandentnahme Ehra zu gewinnende Sand soll für den Neubau der Bundesautobahn A 39 und den kreuzenden Verkehrswegen (Gemeindestraßen und Wirtschaftswege) verwendet werden: Einbau als Bodenaustausch- und Dammschüttmaterial, Bauwerkshinterfüllung, Rohrgrabenverfüllung und als Frostschutzschicht (frostunempfindliches Material).

Die Gesamtdauer des Betriebes ist zunächst abhängig von dem Zeitrahmen, der durch die Realisierung der öffentlichen Bauvorhaben zur Bundesautobahn A 39 (neu) bestimmt wird. Bei der Entnahme im Abbaugelände wird die Materialgewinnung in Abhängigkeit von den Teilvolumenbedarfen der Bauvorhaben korrelieren. Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass die Gesamtdauer einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreitet.

Der Abbau soll im Norden des ca. 14,7 ha großen Vorhabengeländes begonnen werden und dann sukzessive in Abschnitten nach Süden fortgeführt werden.

Gegenwärtig ist das Vorhabengelände landwirtschaftlich geprägt. Vorherrschende Nutzung ist der Ackerbau sowie Grünland. In direkter Umgebung grenzen nördlich ein Kiefernforst, östlich und südlich Ackerflächen und westlich die L 288 an. Der Ortsrand der Ortschaft Ehra liegt ca. 250 m südlich des Vorhabengeländes.

Raumordnungsrechtlicher Sachverhalt

Gemäß § 1 Nr. 17 Raumordnungsverordnung (RoV) soll für Bodenabbauvorhaben >10 ha die Raumverträglichkeit durch ein Raumordnungsverfahren (ROV) festgestellt werden. Im ROV (§ 10 ff. NROG) ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und wenn dies bejaht werden kann, wie das Vorhaben unter den Erfordernissen der Raumordnung abgestimmt oder durchgeführt werden kann.

Das Vorhaben „Sandentnahme Ehra“ soll auf Flächen realisiert werden, die im Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP 2008) weder als Vorrang- noch als Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt sind. Entsprechende raumordnerische Festlegungen finden sich erst in einigen Kilometern Entfernung, wie z.B. östlich von Voitze (Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Sand)).

Die Standortwahl begründet der Vorhabenträger nachvollziehbar mit der Eignung der Fläche für den Bodenabbau sowie durch die günstige Lage zu den Baufeldern der geplanten BAB A 39 und der weiteren, damit verbundenen Verkehrsinfrastruktur (Ortsumgehung Ehra), für die der Vorhabenträger die Sandentnahme ausschließlich plant.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen ist dieser Bereich für einen Bodenabbau als grundsätzlich geeignet anzusehen. Gemäß § 15 ROG ist jedoch auch zu prüfen, ob und inwieweit dieser Inanspruchnahme andere raumordnerische Erfordernisse entgegenstehen. Dabei sind gemäß § 4 ROG die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Weiterhin ist gemäß § 15 ROG die Abstimmung des Vorhabens mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu prüfen.

Sonstige in die Prüfung einzustellende raumordnerische Festlegungen im Bereich des Vorhabengeländes sind:

- Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (Wassergewinnungsgebiet Rühren, Schutzzone III b),
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft),
- Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft (nördlich angrenzend),
- Vorbehaltsgebiet Wald (nördlich angrenzend).

Diese sind neben weiteren Festlegungen, wie z.B. zum Straßenverkehr, in die raumordnerische Prüfung einzustellen. Zu prüfen sind ebenfalls die Siedlungsbelange der Ortschaft Ehra sowie mögliche Auswirkungen hinsichtlich der Emissionen von Lärm und Staub.

Im Rahmen der raumordnerischen Prüfung und Abwägung sind ggf. Maßgaben festzulegen, um den Erhalt bzw. die Funktion der anderweitigen Raumnutzungen - insbesondere gemäß der Festlegungen im RROP 2008 - im Vorhabengebiet zu sichern und somit zur Raumverträglichkeit des Vorhabens beizutragen. Mögliche Maßgaben ergeben sich aus der Konzeption des Vorhabens sowie aus den Rahmenbedingungen und Sensibilitäten des Vorhabengebietes bzw. des Einwirkungsbereiches. Hinweise und Bedenken über die dem ZGB als Unterer Landesplanungsbehörde vorliegenden Erkenntnissen hinaus wurden hierzu auf der am 16.04.2013 durchgeführten Antragskonferenz gesammelt und in das Verfahren eingestellt. Gleiches gilt für in diesem Rahmen eingegangene, schriftliche Stellungnahmen.

Das Raumordnungsrecht erlaubt gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 ROG von einem Raumordnungsverfahren abzusehen, wenn die Planung oder Maßnahme entsprechend § 9 Abs. 2 Nr. 1 NROG räumlich und sachlich hinreichend konkreten Zielen der Raumordnung entspricht oder widerspricht. Die Entscheidung über die Durchführung einer Raumordnungsverfahrens ist dabei von der zuständigen Landesplanungsbehörde dazulegen.

Raumordnungsrechtliche Prüfung

Landwirtschaft

Durch das Vorhaben gehen ca. 14,7 ha landwirtschaftlicher Fläche verloren. Darüber hinaus werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffskompensation voraussichtlich weitere landwirtschaftliche Flächen für die Kompensation benötigt. Im RROP 2008 sind diese landwirtschaftlichen Nutzflächen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt.

Gemäß RROP 2008, Ziffer III 2.1 (1) sollen landwirtschaftlichen Flächen im Großraum Braunschweig wegen ihrer Bedeutung gesichert und entwickelt werden. Angesichts einer Ackerfläche im Landkreis Gifhorn von ca. 62.000 ha kann der Verlust von ca. 14,7 ha landwirtschaftlicher Fläche in der raumordnerischen Abwägung mit den rohstoffwirtschaftlichen sowie i.V.m. den weiteren, nachgeordneten verkehrsstrukturellen Erfordernissen hingenommen werden. Hierbei ist auch das bestehende Einverständnis der Flächeneigentümer einzustellen. Generell ist es aber gemäß RROP 2008, Ziffer III 2.1 (1) ein raumordnerisches Erfordernis, den weiteren Verbrauch landwirtschaftlicher Fläche zu mindern und die landwirtschaftliche Nutzung zu fördern. Um den raumordnerischen Erfordernissen Rechnung zu tragen, ergehen mit der landesplanerischen Stellungnahme Maßgaben, die zum Ziel haben, die rechtlich gebotene Kompensationsleistung so weit wie möglich auf dem Vorhabengebiet selbst durchzuführen, die Folgen des Eingriffs in die landwirtschaftliche Infrastruktur (v.a. Wirtschaftswege, Beregnungsanlagen) zu minimieren und die Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen zu gewährleisten. Insbesondere gilt es, das System der Beregnungsanlagen in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Grundlage bietet hierfür das im Zuge der Ortsumgehung Ehra von der LGLN erarbeitete Konzept zur Sicherung der Beregnungsanlagen.

Wald und Forstwirtschaft

Regional bedeutsame Waldflächen werden von dem Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Gleichwohl ist gemäß RROP 2008, Ziffer III 2.2 (1) die Bewirtschaftung der angrenzenden Waldbereiche zu sichern. Hierfür trifft die landesplanerische Stellungnahme eine Maßgabe zur Sicherung der Bewirtschaftungswege. Eine weitere Maßgabe verfolgt die Einhaltung der Erfordernisse zur Sicherung und Entwicklung der Waldränder und ihrer Übergangszonen (RROP 2008, Ziffer III 2.2 (3)). Hierdurch sollen

die mit den Waldrändern verbundenen ökologischen Funktionen und ihre Erlebnisqualitäten für die Menschen gesichert werden.

Wasserwirtschaft

Gemäß RROP 2008, Ziffer III 2.5 (1) soll die Wassergüte bzw. die Qualität des Grundwassers im Großraum Braunschweig entsprechend der WRRL gesichert und verbessert werden. Grundsätzlich gilt ein Verschlechterungsverbot. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung werden raumordnungsrechtlich die wesentlichen wasserwirtschaftlichen Ziele verfolgt, in denen sowohl förmlich festgelegte Wasserschutzgebiete wie auch das hier betroffenen Wassergewinnungsgebiet Rühren mit seiner Schutzzone III B aufgenommen sind.

Nach Aussage der Geofakten 10 (LBEG, 2007: Geofakten 10 - Hydrogeologische Anforderungen an Anträge auf obertägigen Abbau von Rohstoffen, Abb. 1, S. 4, Hannover) soll zum Schutz des Grundwassers mindestens eine Restmächtigkeit (Überdeckung) von mindestens 2 m über höchstem zu erwartenden GW-Stand eingehalten werden. Die von der Vorhabenträgerin ursprünglich vorgesehene Überdeckung von lediglich 0,5 m wird daher den raumordnerischen Erfordernissen zum Trinkwasserschutz nicht gerecht.

Nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreise Gifhorn sichert in den anliegenden sandigen Böden eine Überdeckung von mindestens 1,5 m wirkungsvoll den Schutz des Grundwassers. Da sich diese Überdeckung bei bisherigen Bodenabbauvorhaben als praktikabel und dem Trinkwasserschutz zuträglich erwiesen hat, wird in Abstimmung mit dem Landkreis Gifhorn in der Landesplanerischen Stellungnahme von der Empfehlung aus den Geofakten 10 abgewichen und eine Überdeckung von mindestens 1,5 m festgelegt. Am 07.05.2013 erfolgte entsprechend eine telefonische Rücksprache mit dem von der Vorhabenträgerin beauftragten Planungsbüro. Im Ergebnis wurde mitgeteilt, dass von der Vorhabenträgerin eine Überdeckung von mindestens 1,5 m akzeptiert wird. Das Ergebnis ist am gleichen Tag per E-Mail dem Landkreis Gifhorn, UNB, Herrn Klein zur Kenntnis gegeben worden. Ferner dürfen durch das Vorhaben (Anlage, Betrieb, Rekultivierung) keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser erfolgen. Geeignete Schutzmaßnahmen sind in der Genehmigung festzuschreiben.

Hinsichtlich der Umsetzung des Vorhabens ist festzustellen, dass unter Beachtung der o.g. Maßnahmen die Erfordernisse der Raumordnung zum Schutz von Grund- und Trinkwasser nicht entgegenstehen.

Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen

Wie die Vorhabenträgerin dargelegt hat, wird das Vorhaben so angelegt, dass zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Staub von Norden nach Süden abgebaut wird. Da dies eine wesentliche Minderungsmaßnahme darstellt, ergeht die Maßgabe, die Abbaurichtung in der naturschutzrechtlichen Genehmigung festzuschreiben. Weiterhin soll entlang der neu anzulegenden Trasse der Bundesstraße B 248 (Ortsumgehung Ehra) zum Schutz der Bevölkerung ein Erdwall aufgeschüttet werden. Da dieses als sehr wirkungsvolle Maßnahme zur Lärminderung angesehen werden kann, wird sie ebenfalls in die Landesplanerische Stellungnahme aufgenommen. Die Aufschüttung eines Walls entlang der B 284 (neu) und damit auch die Maßgabe, stehen allerdings unter dem Vorbehalt einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 8 FStrG und § 24 Abs. 7 NStrG der zuständigen Straßenbaubehörden.

Beide Maßnahmen können auch in die schalltechnische Untersuchung eingestellt werden, mit der die Einhaltung der Grenzen für den Lärmschutz für Wohngebiete darzulegen ist. Zum Lärmschutz trägt auch die Maßgabe der Festlegung der Abbauezeiten bei.

Hinsichtlich der Aufschüttung eines Walls entlang der B 284 wird der Hinweis gegeben, in Abstimmung mit den zuständigen Straßenbaubehörden zu überdenken, ob sowohl aus Lärmschutzgründen als auch

in Bezug zum Landschaftsbild die gemeinsame Anlage eines Walls südlich der der B248 (neu) realisierbar ist.

Um die Anforderungen des Denkmalschutzes zu erfüllen, ist zur Sicherung der archäologischen Fundstelle mit der FStNr. 41 „Flachkörpergräberfeld“ eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 10 und 13 NDSchG einzuholen.

Erholung und Tourismus

Gemäß RROP 2008, Ziffer III 2.4 (1) sollen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft im Großraum Braunschweig für die wohnungsnaher Erholung, [...] sowie zur Stärkung des landschaftsgebundenen Erholung sowie des Tourismus gesichert und entwickelt werden. Der an das Vorhaben nördlich angrenzende Waldbereich ist aufgrund seiner Funktionen für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft im RROP 2008 als Vorranggebiet festgelegt. Diese Funktionen sind auch bei Vorhabenrealisierung u.a. für die Bewohner von Ehra zu erfüllen. Um die Erreichbarkeit sicherzustellen, ergeht hierzu eine entsprechende Maßgabe.

Verkehr

Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sowie § 24 Abs. 1 NStrG dürfen in einem Abstand von 20 m längs zur Bundesstraße B 284 (neu) und zur Landesstraße L 288 keine Hochbauten errichtet werden. Entsprechendes gilt für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs. Daher steht die Maßgabe der Aufschüttung eines Walls entlang der B 284 (neu) gemäß § 9 Abs. 8 FStrG und § 24 Abs. 7 NStrG unter dem Vorbehalt einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Straßenbaubehörden. Weitere Abstimmungen, z.B. für die verkehrliche Erschließung, sind ebenfalls mit den zuständigen Straßenbaubehörden vorzunehmen. Wesentliche Beeinträchtigungen der Straßeninfrastrukturen durch den mit dem Vorhaben verbundenen Werksverkehr sind nach Aussage des zuständigen NLStBV-WF auf der Antragskonferenz nicht zu erwarten, so dass auch aus raumordnerischer Sicht keine Erfordernisse dem Vorhaben entgegengestellt werden können.

Ver- und Entsorgung

Gemäß RROP 2008, Ziffer IV 6 (1) sind Altlasten und altlastverdächtige Flächen, die sowohl aus Altablagerungen als auch aus Altstandorten entstanden sein können, zu erfassen, hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten und - soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar - zu sanieren. Seitens des LK Gifhorn wurde auf der Antragskonferenz auf eine mögliche Kampfmittelkontamination hingewiesen und eine Klärung mit der zuständigen LGLN empfohlen. Aufgrund der Nähe zum militärischen Schießplatz Ehra und um etwaige Gefahren auszuschließen, wird daher mit der landesplanerischen Stellungnahme zum Vorhaben eine entsprechende Maßgabe verbunden.

Ergebnis der raumordnerische Prüfung

Die hier vorliegende raumordnerische Prüfung konnte keine Unvereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung aufzeigen. Nach Abwägung der im RROP 2008 verankerten raumordnerischen Erfordernisse und unter Anwendung der entsprechenden Regelungen des ROG und NROG ist daher festzustellen, dass die Belange der regionalen Rohstoffsicherung gemäß RROP 2008, Ziffer III 2.3 und der Betriebsstandortsicherung entsprechend Ziffer III 2.3 (2) gegenüber den anderen Erfordernissen überwiegen. Das Vorhaben erfüllt hinsichtlich der Begrenzung der beanspruchten Flächen und der unter wirtschaftlichen sowie qualitativen Gesichtspunkten umfassenden Ausbeutung der Lagerstätte den in RROP 2008, Ziffer III 2.3 (5) festgelegten Nachhaltigkeitsansprüchen. Unter Berücksichtigung der mit dieser raumordnerischen Stellungnahme festgelegten Maßgaben steht das Vorhaben mit den weiteren, hier betroffenen raumordnerischen Erfordernissen im RROP 2008 in Einklang.

Aufgrund dieser Sachlage ist die Beurteilung der Raumverträglichkeit des Vorhabens hinreichend gewährleistet. In Anwendung des § 9 Abs. 2 NROG kann daher von einem Raumordnungsverfahren nach § 10ff. NROG abgesehen werden.

Es ist aber ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die raumordnerische Zustimmung zu dem Vorhaben unter der Annahme ergeht, dass das Vorhaben zur Rohstoffversorgung des Neubaus der Bundesautobahn A 39 erforderlich ist.

Kosten

Die Landesplanungsbehörden erheben Gebühren und Auslagen nach den Bestimmungen des Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) i.V.m. Tarifnummer 71 des Kostentarifs zur Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - ALLGO -) Vom 5. Juni 1997, in der jeweils geltenden Fassung. Für die Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens sowie für damit verbundene Beratungsgespräche und die Durchführung einer Antragskonferenz werden dementsprechend Kosten erhoben.

Der Kostenbescheid nach § 1 Abs. 1 ALLGO / Anlage Nr. 71.1 ergeht in einem gesonderten Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen
i.V.

Jens Palandt

Anlagen

- Kartengrundlage
- schriftlich im Verfahren eingegangene Stellungnahmen
- Protokoll zur Antragskonferenz vom 16.04.2013

Ausfertigung zur Kenntnis:

Landkreis Gifhorn

Schloßplatz 1
38518 Gifhorn

Samtgemeinde Brome

Bahnhofstraße 36
38465 Brome

Gemeinde Ehra-Lessien

Bromer Str. 1
38468 Ehra-Lessien

Regierungsvertretung Braunschweig

- Landesentwicklung, Raumordnung -
Bohlweg 38
38100 Braunschweig

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

-Hauptsitz -
Stilleweg 2
30655 Hannover

I.V.

Jens Palandt